

Informations- und Meldepflicht

Die versicherte Person sowie die Rentenbeziehenden und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, der VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende (nachstehend Stiftung genannt) alle vollständigen und wahrheitsgemässen Auskünfte über die grundlegenden Fakten zu erteilen und alle erforderlichen Belege zu liefern. Sie schützen sich vor unerwünschten Rückforderungen seitens ihrer Pensionskasse oder vor einer verspäteten Auszahlung von Leistungen.

Die versicherten Personen sowie die Rentenbeziehenden und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, folgende Informationen und Änderungen schriftlich mitzuteilen:

- Jede Änderung der Wohn- und Zahladresse;
- Eine Kopie der Abmeldung der Einwohnerkontrolle, wenn der Wohnsitz in der Schweiz aufgegeben wird bzw. eine Kopie der Anmeldung in der Schweiz, wenn der Wohnsitz wieder in die Schweiz verlegt wird;
- Jede Änderung, welche den Leistungsanspruch beeinflussen kann:
 - Zivilstands- und Namensänderungen (z.B. Scheidung, Heirat, Registrierung einer Partnerschaft);
 - Todesfall der Rentenbeziehenden;
 - Todesfall der rentenberechtigten Kinder;
 - Unterbrechung oder Ende der Ausbildung von Kindern, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen zugesprochen wurden.

Die Stiftung lehnt jegliche Verantwortung für Folgen ab, die aus der Nichteinhaltung der Informations- und Meldepflichten entstehen. Wer seiner Informations- und Meldepflicht nicht nachkommt, hat die Kosten zu tragen, die der Stiftung durch einen allfälligen Mehraufwand entstehen.

Lebensbescheinigungen für Altersrentner

Die jährliche Kontrolle des Rentenanspruchs (Lebensbescheinigung) wird nicht mehr per Brief verlangt. Als systematischer Benutzer der 13-stelligen AHV-Versichertennummer (AHVN13) hat die Stiftung Zugriff auf die UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichskasse ZAS in Genf. Sie wird künftig den Lebensnachweis regelmässig direkt prüfen. Die Altersrentner müssen somit diesen Lebensnachweis nicht mehr selber erbringen.